

Vertheilung täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Abend- und Expedition
Johannstraße 22.

Spezialdruck der Redaction
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Alle an die Redaction eingesandten Manu-
scripte werden, falls die Redaction nicht
verlangt, zurückgeschickt.

Abnehmer der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Abnahme an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Die Abnahme für die Anstalt:
Die Anstalt, Universitätsstr. 22,
Sohns Hof, Rathenowstr. 18, u.
nur bis 1/2 8 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nummer 16,000.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Postgebühren 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belagereparatur 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postförderung 20 Rthl.,
mit Postförderung 45 Rthl.
Jahrespreis 16 Rthl., Postgebühren 20 Pf.
Gebühren für Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Labelschriften
nach höherem Tarif.
Kleinere unter dem Verkaufspreis
der Spalte 40 Pf.
Inserate sind gratis an d. Expedition
zu haben. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachnahme.

№ 129.

Freitag den 9. Mai 1879.

73. Jahrgang

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Rücksicht der hierzu erlassenen königlich sächsischen Ausführungs-Berordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

- Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbetrieb, für welchen der Stadtmedicus Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blah als Impfarzt und Herr Dr. med. Schenkberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.
- Das Impflocal befindet sich in dem alten Thomasschulgebäude auf dem Thomasthorhof (Eingang mittlere Thür).
- Dieselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufwärtigen Kindern jeden Mittwoch und Freitag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags bis Ende September laufenden Jahres wöchentlich statt, und zwar sind die Impfungen aus der Ost- und Südvorstadt Mittwochs, die aus der inneren Stadt, West- und Nordvorstadt Freitags zu der erwähnten Zeit zu führen. Dieselbst sind auch die Impfungen je am darauffolgenden Mittwoch beziehentlich Freitag aus dem entsprechenden Stadttheile zur Revision vorzuführen.
- Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
 - diejenigen Kinder,
 - welche im Jahre 1878 geboren worden,
 - welche in den Jahren 1874, 1875, 1876 und 1877 geboren sind, und im Jahre 1878 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
 - diejenigen Schüler öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
 - welche im Jahre 1867 geboren sind,
 - welche in den Jahren 1863, 1864, 1865 oder 1866 geboren sind, und im Jahre 1878 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wieder geimpft).
- Alle diejenigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter a und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen. Ebenfalls wird unentgeltlich, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.
- Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Rettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegvaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegeeltern deutlich verzeichnet ist.
- Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hiedurch unter ausdrücklicher Ermahnung vor dem im §. 14. Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen. Die nachgeordneten Zeugnisse sind in den Impfterminen anzubringen.
- Wegen der Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung beziehentlich Kontrolle der oben unter 4 a und b genannten impfpflichtigen Söhne wird an die Schuldverleiher besondere Weisung ergehen.
- Diejenigen Eltern, Pflegereltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1879 impfpflichtigen beziehentlich wieder impfpflichtigen Kinder und Pflegekinder, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hiedurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1879 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 31. December 1879 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterlassen ist, auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 4 b vorzulegen, widrigenfalls sie ohne jede weitere Aufforderung Geldstrafe bis zu 50 A oder Haft bis zu 3 Tagen zu empfangen haben würden.

Leipzig, den 7. Mai 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Iröndlin. Kreisrath.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres und der Ausführungs-Berordnung hierzu vom 9. November desselben Jahres in Verbindung mit § 5 der Berordnung vom 11. October vorigen Jahres, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli vorigen Jahres betreffend, ist für das Jahr 1879 mit Rücksicht auf die künftige Erhebung des Jahresbetrags nach einem Aufsatze von 50 Procent die gesammte Staats-Einkommensteuer in drei Terminen zu entrichten und der erste Termin

am 30. April dieses Jahres

zu einem Drittel des Gesamtbetrags fällig.
Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungehindert und spätestens binnen 3 Wochen von dem Termin ab an unsere Stadt-Steuerkasse, Bühl 61, Blauer Harnisch, 2. Etage, bei Vermeidung der nach Ablauf der Frist gegen die Schätzung eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen. Hierbei erbit wir unter Hinweis auf die nachstehend nicht behändigt werden können, wegen Mittheilung des Schätzungsergebnisses sich an unsere Stadt-Steuerkasse zu wenden haben, behalten uns jedoch vor, nach Beendigung des jetzt bezogenen Behandlungsgeschäfts den Tag zu bestimmen, von welchem ab die oben erwähnten Meldungen angebracht werden können und von dem ab die in dem Schlußsatz des Belegdruckes § 49 gedachte Reclamationsfrist zu laufen hat. Durch die mit den Staats-Einkommensteuerzetteln gleichzeitig zur Abschließung anlangenden Aufstellungen über die künftige Einkommensteuer werden den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungs-Termine wie die Steuerklasse, in welche dieselben eingestuft worden, mit der Aufforderung, die auf dem Steuerzettel wegen der Reclamation und sonst festgesetzten Vorschriften genau beobachten zu wollen, kundgegeben, und soll keiner Zeit die für den 1. Termin dieses Jahres zur Erhebung kommende Zahl der Simpla bekannt gemacht werden.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Iröndlin. Kreisrath.

§ 49 des Einkommensteuergesetzes: Reclamationen gegen die Einschätzung sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen 3 Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen. Diese Frist ist von Behändigung des Steuerzettels, für diejenigen aber, welchen derselbe nicht behändigt werden können, von der Bekanntmachung der in §. 46 erwähnten Aufforderung ab zu berechnen.
§ 50. Durch Einwendung der Reclamation wird die Einschätzung des auf Grund der angelegten Einkündigung ausgeworfenen Steuerbetrags, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgeschoben.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Granitsockeln sowie die Herstellung der Pflasterarbeiten in der Sebastian- und Strohe sind vergeben und werden die unterthätig gebliebenen Herren Submittenten hiervon in Kenntnis gesetzt.
Leipzig, am 3. Mai 1879.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgl. Baummann.

Bekanntmachung.

Die Schieferdecker-, Stempfer- und Glaserarbeiten an dem Neubau der Volksschule an der Sebastian- und Strohe sollen vergeben werden. Anschlag-Formulare und Bedingungen sind in dem Bureau auf dem Bauplatze zu erhalten.
Die Subote sind bis zum 15. Mai Abends 6 Uhr verschlossen und mit der Aufschrift „Volksschule an der Sebastian- und Strohe“ versehen auf dem Baumeister niederzulegen.
Leipzig, den 7. Mai 1879.
Der Bauplatzbesitzer des Nachb.

Für die Stelle des dritten Polizeiarztes haben wir heute
Herrn Dr. med. Ernst Schmidt,
wohnhaft Petersstraße im „Großen Reiter“, verpflichtet.
Leipzig, am 8. Mai 1879.
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Die Zukunft des Reichslandes.

Es sind, wie Jedermann wohlbelannt, die verschiedenartigsten Vorschläge gemacht worden, um den bestehenden vorläufigen Zustand, in welchem sich das Reichsland befindet, mit einer bestimmten, abgeschlossenen Organisation zu verhandeln. Unter Anderem ist auch eine Denkschrift Erörterung gegeben, in welcher ein Alt-Eisler sein Wort für die Einverleibung des Reichslandes in Preußen erhebt. Das Schriftstück liegt jetzt vor. Wenn auch manche Bemerkungen den Widerspruch herausfordern mögen, so ist dasselbe doch als der Ausdruck der Ansichten eines Alt-Eislers (es ist bekannt, daß der angegebene Verfasser sich diese Bezeichnung mit Recht beilegt) der Beachtung werth. Zu bedenken ist jedoch, daß die den Anschlag an Preußen fordernden Stimmen sich nicht gleich nach dem Kriege geltend gemacht haben. Die Schrift, welche vom „Mai 1878 und März 1879“ datirt ist und den Titel führt: „Einige Gedanken über die Zukunft des Reichslandes“ lautet:

„Die neuerdings in vielen Zeitungen hervor-
tretende Begeisterung für ein autonomes
Reichsland oder Kronprinzenland ist eine
nützliche gemacht. Eine ähnliche Stimmung im
Eisler selber innerhalb der Bevölkerung, die es
doch am nächsten angeht, existirt gar nicht. Zu-
gegeben, daß einige deutschgesinnte, praktisch patrio-
tische Eisler, unter den Landesnotablen sowohl
als in den beratenden Ausschüssen, angesichts der
gegenwärtigen zwitterhaften und frictionschwereren
Zustände eine gestärkte und auf festem Boden
stehende Situation herbeiwünschen, hat all der
Kram, den die Zeitungen schlingen, als einzige
Grundlage: a. eine eilige kirchlich oder republikanisch
gesinnte Mitglieder des Landesausschusses und
der Bezirksräthe; b. eine Partei der gegenwärtigen
Bewaltungsbeamten. Beweggrund bei den
Lehrenden ist: durch Schaffung einer Staatsherrschaft
Anschlußfähigkeit von Berlin zu erzielen — sich einer
unangenehm, von Berlin aus geübten Kontrolle zu
entziehen. Ihr Ideal aber ist eine ungeschulte
bureaucratische Herrschaft. Es sind wesentlich säch-
sische particularistisch gefärbte Beamte und
einige norddeutsche Streber, welche diesen Gedanken
in der Verwaltung des Reichslandes vertreten.
Die Beaufsichtigung vom Reichslandamt aus hat
sich hingegen in vielen Fällen als segensreich er-

wiesen. Auch für die Zukunft muß den Eisler
eine solche Zustandsfrage offen bleiben zum Appell
gegen etwaige Mißgriffe der Localverwaltung.
Jene sogenannten Autonomisten im Landesausschuss
sind, wie gesagt, theils a. Republikaner,
theils b. Kirchliche. Die ersten glauben durch mög-
lichste Unabhängigkeit von Berlin das Eisler
ihrem Ideal, einer Republik, näher zu bringen.
Staatsherrschaft oder Kronprinzenland wäre nur
ein Vorwand oder eine Staffei zu ihrem Ziel.
Die andern, die Kirchlichen, wenn sie sich auch
nicht offen als solche ausgeben, wissen, daß directe
Wahlen einen ultramontanen Landtag ergeben
würden, da fünf Sechstel der Bevölkerung katho-
lisch sind und größtentheils unter kirchlichem Ein-
fluß wählen. Da die Erfahrung gelehrt hat
(seit 1871), daß directe Wahlen in katholischen
Bezirken den Ultramontanen aus Rader verhilfen
und in protestantischen Bezirken den Republi-
kanern, so streuen die einen wie die andern auf
dieses Ziel los. Gemeinlichlich ist beiden die
Anhänglichkeit an Frankreich. Frankreich heimelt
die einen an, weil es katholisch, die andern,
weil es republikanisch ist. Für beide wäre ein
autonomes Kronland nur der Deckmantel, hinter
dem sie ihrer politischen Lieblingsidee nachhängen
könnten. Da aber, wie oben entwickelt, auch
die deutschen Beamten, soweit sie für Autonomie
des Reichslandes eintreten, eine solche Einrichtung
nur als Hülfsmittel ihrer persönlichen Bestrebungen
wünschen, so ergibt sich, daß der Mann, welcher
die Stellung eines Statthalters oder dergleichen
annehmen würde, zu allermeist der Geistesgröße
wäre. Am meisten betrogen wäre aber das
deutsche Reich, das vor sieben Jahren glaubte,
Eisler-Vorbringen perhäreber zu haben, und
durch Schaffung einer „Autonomie“ diese Erwer-
bung wieder aufs Spiel setzte. Der jetzt noch
unsichere und biegsame kirchlich-republikanisch-fran-
zösische Particularismus würde eine feste Gestalt,
einen sichern Haltpunct gewinnen. Die manchen
deutschen vorkühnende Idee, die Eisler durch
den Canal des Particularismus allmählich
wieder ins Deutschtum herüberzuleiten, ist
eine reine Chimäre. Was der herabgefallenen
Haltbrücke, genannt Autonomie, würde vielmehr
das Franzosenthum unaufrichtig herüber-
und hindergleiten. Für Deutschland aber wäre der
Weg versperrt. Es wäre für immer eine Scheide-
wand zwischen Deutschland und dem Eisler geschaffen.

Die Befestigung einer solchen, jetzt noch schwanken-
den und flüchtigen Zwitterstellung hätte verhäng-
nisvolle Folgen für die Zukunft. Noch in 50 Jahren
könnte dann irgend eine politische Complication
das Eisler wieder in französische Hände spielen.
Das Eisler wäre für ewige Zeiten der faule Fleck,
die schwache Seite des deutschen Reiches. Es
ist hohe Zeit, daß für ein festes Zusammenwachsen
des einst abgegangnen Gliedes mit dem Körper
gesorgt werde. Dieses Zusammenwachsen kann nur
dann gelingen, wenn Eisler einfach in Preußen
einverleibt wird. Preußen ist der einzige
deutsche Staat, der genug Blut und Mark besitzt,
um Eisler-Vorbringen zu assimilieren. Die Einver-
leibung des Reichslandes in Preußen wäre das
einzige Mittel, den politischen Gefahren definitiv
zu begegnen, welche sowohl mit allzu langer Dauer
des bestehenden Zustandes, wie insbesondere mit
jeder Form der „Autonomie“ verknüpft sein
würden. 15 kirchliche Abgeordnete aus dem Eisler
im preussischen Landtage wären weit weniger
bedenklich als sechzig kirchliche und republikanische
Abgeordnete, welche im eislerischen Landtage
Gelegenheit zu machen hätten. Die etwa vor-
handene Antipathie des eislerischen Volkes gegen
ein directes Aufgehen in Preußen dürfte durch
den angeborenen gesunden Menschenverstand
dieses Volkes wohl überwunden werden. Dieser
gesunde Menschenverstand fühlt, daß wir ja doch
„preussisch“ sind. Die nebelhafte Gestalt eines
Reichslandes ist nie begriffen worden. Der gesunde
Sinn des Volkes treibt zu einem Entweder —
Oder, zu einer klaren, reinen Situation. Und
wenn ihm einige Autonomisten und Bureaucraten
unaussprechlich vorkämen, daß wir keine Preußen
sind und sein wollen, so merkt es sich doch nur zu
gut, aber nicht, um reichslandisch zu werden, son-
dern, um wieder mit ganzem Herzen sich zu Frank-
reich zu kehren. Also nochmals: Das einzige
Mittel, die Situation definitiv zu klären und alle
politischen Unsicherheiten und Gefahren für die
Zukunft abzumenden, besteht in der möglichst baldi-
gen Einverleibung des jetzigen Reichslandes in
Preußen. Ein Alt-Eisler.“

Diese Stimme aus dem Lande, gleichviel ob auf
dieselbe gehört wird oder nicht bei der Reuekal-
tung des Landes, verdient jedenfalls die aufmerk-
samste Beachtung, denn sie ist ein Beweisgrund
mehr für den Satz, daß Preußen, als es mit Rück-
sicht auf seine Bundesgenossen das Land nicht

annectirte, einen politischen Fehler beging, der,
wie es scheint, nicht mehr zu verbessern ist.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 8. Mai.
Nachdem die Befestigung des obersten Reichs-
gerichts durch kaiserliche Anordnung erfolgt ist,
kann jetzt auch speziell in Preußen die Ernennung
der höchsten Beamten der Oberlandes-
gerichte als abgeschlossen betrachtet werden. Da
jede Provinz eines dieser Gerichte erhält — so
schreibt man uns aus Berlin vom Mittwoch —
mit Ausnahme von Oester-Preußen, das aus beson-
deren, in der früheren Geschichte dieser Provinz
und ihrer getheilten Rechtsentwicklung enthaltenen
Gründen mit zwei Gerichten, in Rassel und in
Frankfurt a. M., bedacht ist, so waren dreizehn
Präsidentenstellen zu besetzen. Das ostpreussische Tri-
bunal in Königsberg bedarf auch nach seiner Umwandlung
in ein Oberlandesgericht neben seinem histori-
schen Namen den langjährigen Präsidenten, den Kon-
ziler Dr. von Gehlar, dessen Sohn bekanntlich zum
Regierungs-Präsidenten von Gumbinnen ernannt
ist. Für Marienwerder ist Herr Eisler ernannt,
bisher Appellationsgerichtspräsident in Halberstadt,
für Stettin Herr Thümmel, bisher Appellations-
gerichtspräsident in Rastatt, für Berlin, den be-
deutendsten Gerichtshof der Monarchie, Herr Meyer,
bisher Appellationsgerichtspräsident in Paderborn,
für Raumburg der dortige Appellationsgerichtsprä-
sident Dreithaupt, für Posen der dortige Appella-
tionsgerichtspräsident v. Kanowski, für Breslau Herr
Schulz-Bildler, bisher Appellationsgerichtspräsident
in Ratibor, für Hamm der dortige Appellations-
gerichtspräsident Hartmann, für Köln der dortige
Appellationspräsident Heimsoeth, für Kiel Herr
Bierhaus, bisher Appellationsgerichtspräsident in
Frankfurt a. M., für Celle Herr Kühne, bisher
Appellationsgerichtspräsident in Greifswald, für
Rassel der dortige Appellationsgerichtspräsident
Rager, für Frankfurt a. M. der bisherige Appella-
tionsgerichtspräsident von Wiesbaden, Herr
Albrecht. Wie man sieht, sind die Vorsteher der
neuen Oberlandesgerichte theillich aus der
Reihe der bisherigen Appellationsgerichtsprä-
sidenten genommen, und zwar in der Weise, daß von
den acht bisherigen Präsidenten in den drei
westlichen Provinzen, Rheinland, Westfalen und
Oester-Preußen, nicht weniger als sieben die neue